

Verordnung
der Stadt Memmingen
über den Verkehr mit Taxis
(Taxiordnung)

Vom 10. Januar 2006 (SVBI S. 2)

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Bereitstellen der Taxis.....	1
§ 3 Benutzung von Taxiständen.....	1
§ 4 Ordnung an Taxiständen und Nachrückplätzen.....	2
§ 5 Einzelheiten des Dienstbetriebes.....	2
§ 6 Dienstplan.....	3
§ 7 Zuwiderhandlungen.....	3
§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	4

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1954) in Verbindung mit § 31 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl S 1025; BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2005 (GVBl 2005 S. 482) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb der Stadt Memmingen für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz in Memmingen und deren Taxifahrer. ²Die Vorschriften der Taxitarifordnung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen der Taxis

¹Taxis dürfen nur auf den nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung behördlich gekennzeichneten Standplätzen (Taxiständen) und Nachrückplätzen bereitgestellt werden. ²Für das Bereitstellen von Taxis außerhalb von Taxiständen und Nachrückplätzen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Stadt Memmingen.

§ 3

Benutzung von Taxiständen

(1) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den Taxiständen und Nachrückplätzen bereitzustellen.

- (2) Fernmeldeanlagen dürfen an Taxiständen nur vorhanden sein, wenn sie allen Taxifahrern zur Verfügung stehen.
- (3) Behördlichen Anordnungen über eine zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxiständen oder Nachrückplätzen aus besonderem Anlass ist Folge zu leisten.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten an den Taxiständen und Nachrückplätzen nachzukommen.

§ 4

Ordnung an Taxiständen und Nachrückplätzen

- (1) ¹Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft (geordnete Reihenfolge) auf den Taxiständen bereitzustellen. ²Soweit ein Nachrückplatz vorhanden ist, darf der Taxistand von einem ankommenden Taxi erst angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. ³Jede Lücke auf den Taxiständen und Nachrückplätzen ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. ⁴Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. ⁵Während des Bereitstellens hat sich der Fahrer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten.
- (2) ¹Die an einem Taxistand erteilten Beförderungsaufträge sind nach der geordneten Reihenfolge (Abs. 1 Satz 1) auszuführen. ²Wählt ein Fahrgast ein Taxi außerhalb der geordneten Reihenfolge, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (3) ¹Fernmeldeanlagen an Taxiständen sind von den Taxifahrern nach der geordneten Reihenfolge (Abs. 1 Satz 1) unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu bedienen. ²Die Fahraufträge sind in dieser Reihenfolge unverzüglich auszuführen. ³Vor Annahme eines Auftrags ist ein bestehendes Rauchverbot anzugeben. ⁴Kann der Taxifahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi (z. B. Nichtraucher-Taxi) weiterzuleiten. ⁵Im übrigen ist die Weitergabe eines Fahrauftrages nicht zulässig. ⁶Die Anfahrt zur Abholadresse hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- (4) ¹Die bereitgehaltenen Taxis müssen in einem sauberen und gepflegten Zustand sein. ²Sie dürfen auf den Taxiständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden, ausgenommen ist die Reinigung der Beleuchtungseinrichtungen und der Scheiben.
- (5) An Taxiständen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet ist.
- (6) Warten an einem unbesetzten Taxistand Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

§ 5

Einzelheiten des Dienstbetriebes

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxis dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrags durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

- (2) ¹Funkgeräte in Taxis dürfen während der Beförderung eines Fahrgastes nur so laut eingestellt sein, dass der Fahrer Durchsagen verstehen kann. ²Eine Störung der Fahrgäste ist so weit wie möglich zu vermeiden. ³Fernsehgeräte dürfen während der Fahrt nicht eingeschaltet sein, Radiogeräte nur mit Zustimmung des Fahrgastes. ⁴Radio-, Fernseh- oder Funkgeräte in Taxis dürfen während der Bereitstellung auf den Taxiständen und Nachrückplätzen nur in einer Lautstärke betrieben werden, die Fahrgäste oder andere Personen, insbesondere Anlieger nicht belästigt.
- (3) ¹Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. ²Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.
- (4) ¹In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2 der Taxitarifordnung) sowie ein Stadtplan der Stadt Memmingen, der nicht älter als drei Jahre ist, sowie ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen. ²§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.
- (5) Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (6) Während der Beförderung eines Fahrgastes ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen und die Mitnahme in der Obhut des Taxifahrers befindlicher Tiere untersagt.
- (7) Es ist den Taxifahrern verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

§ 6

Dienstplan

- (1) ¹Die Bereitstellung und der Einsatz von Taxis können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. ²Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. ³Der Dienstplan und jede Änderung bedarf der Zustimmung der Stadt Memmingen.
- (2) ¹Auf Verlangen der Stadt Memmingen ist ein Dienstplan aufzustellen. ²Kommen die Taxiunternehmer der Aufforderung nicht in angemessener Frist nach, kann die Stadt Memmingen den Dienstplan von Amts wegen aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und deren Fahrern einzuhalten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Taxi ohne die Erlaubnis der Stadt Memmingen außerhalb der Taxistände oder Nachrückplätze bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 behördlichen Anordnungen nicht Folge leistet oder entgegen § 3 Abs. 4 der Straßenreinigung nicht jederzeit Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten an den Taxiständen und Nachrückplätzen nachzukommen,

3. einer Vorschrift über die Ordnung an Taxiständen und Nachrückplätzen nach § 4 zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift über die Einzelheiten des Dienstbetriebes nach § 5 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Stadt Memmingen (Droschkenordnung) vom 03. Februar 1986 (SVBI S. 22), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2001 (SVBI 2002 S. 20) außer Kraft.